

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und zum Betrieb der Wasserstoff-Verbindungsleitung „HH-WIN-C70“ der Hamburger Energienetze GmbH

Bek. d. LBEG v. 12.02.2026

- L1.4/L67304-04/2026-0001/003 -

I.

Der Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserstoff-Verbindungsleitung von Hamburg-Moorburg nach Leversen „HH-WIN-C70“ – niedersächsischer Teil –, wurden auf Antrag der Hamburger Energienetze GmbH, Ausschläger Elbdeich 127, 20539 Hamburg (Vorhabenträgerin) am 05.02.2026 erteilt.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld.

Die HH-WIN verläuft über ca. 12,6 km von Hamburg-Moorburg Richtung Süden nach Leversen in Niedersachsen. Für den Abschnitt in Hamburg wurde ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) geführt. Durch die Nutzung einer Bestandsleitung werden davon ca. 5,7 km neu errichtet. Von diesen entfallen ca. 2,1 km Neubau auf Niedersachsen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe eingereichten Antragsunterlagen vom 13.09.2024 und den geänderten Unterlagen vom 29.04.2025.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 43 b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz i.V.m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt gemacht.

II.

1. Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen erfolgt gemäß § 43 b Abs. 5 EnWG im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de → Bergbau → Genehmigungsverfahren → Aktuelle Planfeststellungsverfahren.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeit

vom 20.02.2026 bis 06.03.2026 (jeweils einschließlich).

2. Auf Antrag eines Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der entsprechende Antrag ist gem. § 43 b Abs. 5 EnWG während des Veröffentlichungszeitraums an das LBEG zu richten.

3. Die Zulassung gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 43 b Abs. 5 EnWG).

III.

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Planfeststellung erfolgte unter Aufnahme von Auflagen.

IV. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Teil A Verfügender Teil

1 Planfeststellung

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoff-Anbindungsleitung HH-WIN-C70 Abschnitt Niedersachsen von Hamburg nach Leversen

- wird gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 43 I Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG, § 43 Abs. 4 i.V.m §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und i.V.m. §§ 1 ff. des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG)
- mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen
- auf Antrag der Hamburger Energienetze GmbH, Ausschläger Elbdeich 127, 20539 Hamburg – Vorhabenträgerin, Trägerin des Vorhabens, TdV – vom 29.04.2025

festgestellt.

Gem. § 43 I Abs. 1 EnWG umfasst der Begriff der Gasversorgungsleitung auch Wasserstoffnetze wie die HH-Win-C70. Zur besseren Lesbarkeit wird der Begriff der Gasversorgungsleitung verwendet.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhaben-trägerin.

Die Errichtung der Station in Leversen ist nicht Teil des Verfahrens.

2 Festgestellte Planunterlagen (nicht abgedruckt)

3 Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG gesondert. Diese entfallen hier jedoch, da keine Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig sind.

Der Ausbau der Station Leversen und die Leitungen auf dem Gelände der Station sind nicht Teil dieses Verfahrens.

Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht erwähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung eingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG (vgl. nur Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 75 Rn. 12).

3.1 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung (nicht abgedruckt)

3.2 Verkehrsrechtliche Genehmigungen (nicht abgedruckt)

3.3 Herstellung von Zuwegungen (nicht abgedruckt)

II. Nebenbestimmungen (nicht abgedruckt)

III. Hinweis (nicht abgedruckt)

IV. Zusagen der Vorhabenträgerin (nicht abgedruckt)

V. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen (nicht abgedruckt)

VI. Kostenentscheidung

Teil D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Hinweis: Gemäß §§ 43e Abs. 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.